STADT BAD OEYNHAUSEN
AZ.: VI – A 61.1

Rechtskräftig seit 21.06.1988

T E X T T E I L

zur **4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3**
„Gebiet zwischen Schulstraße, Triftenstraße und Bergstraße“
der Stadt Bad Oeynhausen

Aufgrund der §§ 10 und 13 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253 ff.) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 08.06.1988 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Planzeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist.
Von der Änderung sind ausschließlich die Flurstücke 562 und 808, Flur 14, Gemarkung Bad Oeynhausen, betroffen.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes und dieser Textteil. Eine Begründung ist beigefügt. Die Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet zwischen Schulstraße, Triftenstraße und Bergstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen.

§ 3
Gegenstand der Änderung

Für die in § 1 genannten Flurstücke werden im einzelnen folgende Änderungen festgesetzt:

a) Für die bisherige Ausweisung „öffentliche Grünfläche“ mit Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ wird eine Wohnbaufläche als „Reines Wohngebiet“ (WR) festgesetzt.

b) Die überbaubare und die nicht überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen gekennzeichnet.

c) Es wird eine **höchstens 2-geschossige** offene Bauweise festgesetzt, mit **einer Grundflächenzahl** von 0,4 und einer Geschossflächen**zahl von 0,8**.

§ 4
Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung **wird gemäß § 13 BauGB** mit der Bekanntmachung von Ort und **Zeit der Bebauungsplanänderung** rechtsverbindlich.

gez. Spilker	gez.	gez. Busse
Bürgermeister	Ratsmitglied	Stadtverwaltungsrat als Schriftführer